

Stellungnahme zur sogenannten embryopathischen Indikation im Rahmen des § 218a Absatz 3

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen
der Gesellschaft für Humangenetik e.V.

1. Der bisherige Wortlaut des § 218a Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 sollte erhalten bleiben.

Die Formulierung trägt sowohl den Schwierigkeiten der Befunderhebung und Befundbewertung als auch den Problemen der Beratung und der Entscheidungsfindung in angemessener Weise Rechnung.

2. Die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 als Voraussetzung für einen Schwangerschaftsabbruch bei der sog. embryopathischen Indikation (§ 218a Absatz 3 Satz 2) sollte entfallen, sofern eine genetische Beratung erfolgt.

Die bisherige Verpflichtung zu einer sog. sozialen Beratung nach §219 wird sinnvollerweise durch die Alternative einer genetischen Beratung ersetzt, die sämtliche für eine Entscheidungsfindung in solchen Fällen relevanten Aspekte abdeckt. Die Verpflichtung zu einer zusätzlichen sozialen Beratung entsprechend § 219 nach einer erfolgten genetischen Beratung wurde von betroffenen Frauen bzw. Paaren schon immer als Zumutung empfunden. Die Besprechung und schriftliche Dokumentation von für die Entscheidungsfindung irrelevanten Informationen führt zu Verunsicherung und Stigmatisierung.

3. Die Beratung und die sich im Anschluß hieraus eventuell ergebende Indikationsstellung zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218a Absatz 3 muß unter Hinzuziehung eines medizinischen Genetikers (Facharzt für Humangenetik) erfolgen.

a) Von allen medizinischen Fachdisziplinen ist die Humangenetik diejenige, die von der Regelung des § 218a Absatz 3 am unmittelbarsten betroffen ist. Sämtliche Aspekte sind Gegenstand der entsprechenden fachärztlichen Ausbildung.

Die zu treffenden Feststellungen über mögliche Ursachen einer eventuellen Erkrankung oder Entwicklungsstörung, Bewertung von Befunden und daraus resultierenden Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des konkreten Vorliegens einer Störung sowie Aussagen

über das Spektrum möglicher Schweregrade und die Erarbeitung individuell angemessener Entscheidungen sind Gegenstand fachspezifischen Handelns in der genetischen Beratung.

Darüberhinaus hat die Humangenetik bereits konkrete Richtlinien für einen ethisch verantwortungsvollen Umgang mit dieser Problematik entwickelt (s. hierzu die entsprechenden Stellungnahmen zu verschiedenen Aspekten pränataler Diagnostik).

b) Erfahrungsgemäß wird in vielen Fällen das Risiko für eine kindliche Erkrankung oder Fehlentwicklung von anderen medizinischen Fachdisziplinen überschätzt. Genetische Beratungen konnten deshalb in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen ungerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche verhindern.

c) Die Basis einer sog. embryopathischen Indikation ist in der Regel eine vorausgegangene pränatale Diagnostik. In zahlreichen Stellungnahmen (z.B. Entschließung des Bundesrates, Drucksache 424/92) wird gefordert, daß pränatale Diagnostik nur im Rahmen einer genetischen Beratung erfolgen sollte.

Zitierhinweis

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und ethische Fragen der Gesellschaft für Humangenetik e.V. (1994) Stellungnahme zur sogenannten embryopathischen Indikation im Rahmen des § 218a Absatz 3. medgen 6: 187.